

Es liegt in der Natur der Sache, daß ältere Nachrichten über besondere, die Benutzung der Wälder erweiternde Einrichtungen und Transportanstalten nur aus großen Forsten auf uns gekommen sind. Die Waldparzellen der kleinen Besitzer wurden entweder gemeinschaftlich (genossenschaftsweise) oder ganz selbstständig benutzt. Im ersten Falle ergaben sich aus der Eigenthümlichkeit einer gemeinschaftlichen Waldbenutzung hervorgehende Schwierigkeiten, welche jedem Aufschwunge des Forstbenutzungswesens lähmend entgegentraten. Im Falle einer selbstständigen Benutzung kleiner Forstbesitzungen konnte an sich schon von hervorragenden, diesem Zwecke gewidmeten Anstalten und Einrichtungen keine Rede sein. Es möge weiters gestattet sein, auf den wesentlichen Unterschied im Forstbenutzungswesen hinzudeuten, welcher sich ergab, je nachdem die Walderträge, namentlich das Holz, gleichsam in der Regie der Eigenthümer zur Deckung des Bedürfnisses verschiedener Holzverzehrenden Anstalten und Betriebszweige, als da waren: Bergbau, Hüttenbetrieb, Salinenwesen u. s. w. — ferner in den sich rasch entwickelnden und erweiternden Städten zu Befestigungsanlagen, zur Herstellung von Wohn- und öffentlichen Gebäuden sammt ihrem Zugehör etc. verwendet wurden — oder die Erzielung des größten Geldeinkommens, beziehungsweise des größten Ertrages aus einem Waldcomplexe angestrebt wurde.

Es dürfte auffallend erscheinen, daß die vorliegenden Darstellungen das Gebiet der Forstbenutzung mit der Wirthschaftseinrichtung und Forstertrags-Berechnung in eine und dieselbe Gruppe zusammenfassen.

Wir glauben diesfalls auf die Erwägung hindeuten zu sollen, daß sich die Mafsregeln der Wirthschaftseinrichtung, Betriebsregulirung, oder wie diese Disciplin nun schon genannt werden will, von ihren ersten Anfängen bis zu ihrem dermaligen Stande, aus dem Gange und jeweiligen Stande der Forstbenutzung ableitete und entwickelte.

Von dem Zeitpunkte an, als sich das Bedürfnis einer Nachhaltigkeit in den forstlichen Nutzungen fühlbar machte, mußte man auf Mittel bedacht sein, um, dieser neuen Aufgabe, deren volle Wichtigkeit und Bedeutung man freilich nicht überall sogleich anerkennen wollte, zu entsprechen.

Alle Mafsregeln, welche zu diesem Ende in Vorschlag gebracht oder angewendet wurden, ließen sich nur aus dem Wirthschafts- und Benutzungsgange in den betreffenden Forsten ableiten — beide, nämlich Benutzungsgang und Wirthschaftsregulirung waren, aus der Natur ihrer Aufgabe hervorgehend, vollständig zusammengehörig, und nachdem die Forstertrags-Berechnung doch nur als eine weitere Entwicklung der Wirthschaftseinrichtung aufgefaßt werden kann, dürfte auch die Einreihung dieser Disciplin in unserer Gruppe wenigstens für die uns vorliegende Aufgabe als fachgemäß erscheinen.

Die forstlichen Abtheilungen der Weltausstellung brachten im Bereiche des Forstbenutzungswesens ein reiches Materiale, wodurch in wahrhaft überzeugender Sprache der hohe Stand dieses wichtigen Wirthschaftszweiges dargethan wurde.

Für die Beurtheilung des Weges, welcher zurückzulegen war, um diesen hervorragenden Stand zu gewinnen, dürfte ein in wenige Hauptmomente zusammengefaßter Rückblick auf die Entwicklung des Waldbenutzungswesens nicht ganz ohne Interesse sein.

Wo der Wald den Charakter eines Gemeindebesitzthums befaß, ferner wo derselbe in eine Zahl kleiner Eigenthumsparcellen aufgelöst war, endlich wo Nutzungsberechtigungen — fogenante Servitute — in solchen Forsten bestanden, die bereits in den Besitz eines größeren Grundherrn übergegangen waren, fand die Fällung des Holzes, welches, wenn auch nicht immer das vorzüglichste, doch sicher eines der wichtigsten Nutzungsobjecte des Waldes war, sowie dessen Bearbeitung und Vorrichtung, soweit solche im Walde selbst stattfand, endlich der Transport auf die Bestimmungsorte durch die Waldeigenthümer oder Bezugsberechtigten selbst statt.